

Jung, wohnungslos, sucht ...

von Olaf Sobczak

In den Artikeln „Wohnungsnot junger Menschen in Hamburg“ (FORUM 2/2004) und „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht wohnen“ (FORUM 3/2006) wurde bereits beschrieben, in welcher ausweglosen Lebenslage sich junge wohnungslose Menschen befinden und wie schwer es für sie geworden ist, sich aus dieser Lage herauszuarbeiten. Für junge benachteiligte Menschen ohne Job und mit Schulden sind kleine und günstige Wohnungen auf dem knappen Wohnungsmarkt kaum zu bekommen. Hinzu kommt, dass einfache existenzsichernde Jobs für die Zielgruppe nur schwer zu bekommen sind. Es gilt: Ohne Arbeit keine Wohnung, ohne Wohnung keine Arbeit.

In diesem Artikel werden drei für Hamburg spezifische Bereiche, die bei der Wohnraumversorgung für junge benachteiligte Menschen eine besondere Rolle spielen, kurz umrissen. Diese Problembeschreibung soll für die demnächst stattfindende Fachtagung „Jung, Wohnungslos sucht ...“ als Hintergrundinformation und als Anreiz für eine kontroverse Fachdebatte dienen.

Wohnen erst ab 25?

Im Jahr 2006 sind einige gesetzliche Veränderungen für das SGB II in Kraft getreten, die auch die Wohnraumversorgung für junge Menschen betreffen. Mit der Einführung des § 22 Abs. 2a SGB II unterliegen Jungerwachsene, die noch nicht 25 Jahre alt sind, seit dem 1. April 2006 nun bundesweit einem „Quasi-Auszugsverbot“. Die ARGE muss den Einzug erwachsener Kinder in eine eigene Wohnung nur genehmigen, wenn schwerwiegende soziale Gründe vorliegen oder dies zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist. Schwerwiegende soziale Gründe liegen z.B. vor, wenn Gefahr für das Wohl des jungen Menschen besteht, wenn die Eltern das Kind aufgrund massiver Auseinandersetzungen aus der Wohnung weisen, wenn die Eltern-Kind-Beziehung nachhaltig und dauerhaft gestört ist, wenn das Jugendamt aus pädagogischen Gründen den Verbleib im Elternhaus für unzumutbar hält oder wenn der junge Mensch Hilfen zur Erziehung (HzE) nach §§ 27, 30, 33, 34, 35 und 19 SGB VIII oder Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erhält. Durch polizeiliche Anzeigen, Beschlüsse des Familiengerichts, Stellungnahmen von Opferberatungsstellen oder des Jugendamtes sollen die schwerwiegenden Gründe von den Jungerwachsenen nachgewiesen werden. Sonstige, ähnliche schwerwiegende Gründe liegen vor bei Schwangerschaft, Ehe oder wenn ein Kind mit im Haushalt leben muss.

**Es gilt: Ohne Arbeit keine Wohnung,
ohne Wohnung keine Arbeit.**

Wer ohne Zustimmung der ARGE von den Eltern wegzieht, kann mit einer gekürzten Regelleistung bestraft werden und bekommt die Kosten der neuen Unterkunft nicht mehr bezahlt. Diese restriktive Regelung führt zu einer grundsätzlichen Einschränkung der Freizügigkeit und Selbstbestimmung von jungen Erwachsenen, die auf ALG 2 angewiesen sind. Ihnen wird es somit generell erschwert, ihr Leben auf eigene Beine zu stellen und Eigenverantwortung, etwa für einen eigenen Haushalt, zu übernehmen.



Gerade für junge Menschen aus schwierigen Familienverhältnissen ist es nicht möglich, im elterlichen Haushalt zu bleiben. Wenn die Jungerwachsenen zu selbstständigen Persönlichkeiten werden sollen, dann ist für diesen Entwicklungsprozess auch zusätzlicher „Entwicklungsraum“ erforderlich. Genau der ist in den häufig kleinen Wohnungen aber nicht vorhanden. Für die Familien sind dann kaum aushaltbare Spannungen in den beengten Wohnverhältnissen fast zwangsläufig die Folge. Entweder werden die Jungerwachsenen von ihren Eltern rausgeschmissen oder die Jungerwachsenen kommen diesem Rauswurf zuvor, indem sie selber entscheiden, „freiwillig“ zu gehen. In diesen Konfliktsituationen kommt es leider auch häufig zu gewalttätigen Auseinandersetzungen.

Um positive Lebensentwürfe und Perspektiven entwickeln zu können, gehört zweifelsohne ein gut verlaufender Ablösungs-

und Trennungsprozess vom Elternhaus dazu. Wenn die Eltern aber ALG2-Empfänger sind, dann muss erst einer der oben genannten schwerwiegenden sozialen Gründe vorliegen und nachgewiesen werden, damit der Auszug eines erwachsenen Kindes von der ARGE genehmigt werden kann. Diese schwerwiegenden sozialen Gründe setzen also eine Eskalation verschiedener Konflikte voraus, sodass positive Entwicklungschancen im Leben eines jungen Menschen erst vertan und stattdessen negative Erfahrungen im Elternhaus gesammelt werden müssen, um zum Auszug berechtigt zu sein. So wird nicht nur eine bürokratische Hürde aufgebaut, sondern auch ein weiterer Stigmatisierungsprozess gefördert. Für die betroffenen jungen Menschen werden so wertvolle Jahre in ihrer Jugend verschenkt, akute Krisen und Probleme werden verschleppt und können sich als chronische Zustände verfestigen. Insgesamt wird durch diese Regelung eine Abwärtsspirale bei Jungerwachsenen, die ohnehin mit gesellschaftlichen Belastungen und individuellen Problemen zu kämpfen haben, nicht gestoppt, sondern befördert.

Die Fachstellen für Wohnungsnotfälle

Zum 1.7.2005 wurden die Fachstellen in Hamburg neu eingeführt. Das Fachstellenkonzept sieht vor, dass obdachlose Menschen nach ihrem jeweiligen bezirklichen Bezug nur noch von einer Fachstelle beraten werden sollen. Früher waren die Sozialämter, die bezirklichen Stellen zur Wohnungssicherung, die Wohnungsämter, die Kontakt- und Beratungsstellen oder/und die öffentlichen Unterkünfte mit der Betreuung von obdachlosen Menschen befasst. Im Rahmen des Fachstellenkonzeptes wurde auch ein Kooperationsvertrag

mit der Wohnungswirtschaft abgeschlossen, nach dem sich einzelne Wohnungsgenossenschaften dazu verpflichtet hatten, jährlich insgesamt 600 Wohnungen für die Fachstellen zur Verfügung zu stellen.

Neu ist die Praxis, vor der öffentlichen Unterbringung junge Menschen verstärkt einer „Bedarfsprüfung“ zu unterziehen.

Das Fachstellenkonzept wurde in der Wohnungslosenhilfe durchaus positiv aufgenommen, allerdings gab es grundsätzliche Kritik an dem Stufensystem, nach dem die Obdachlosen in ihrer Wohnfähigkeit beurteilt werden sollten, und an der Erhöhung der Straßensozialarbeiterstellen zu Lasten der bezirklichen Kontakt- und Beratungsstellen.

Die Zustände in der öffentlich Unterbringung sind bekannt: Aufgrund der Ballung verschiedenster Problemlagen unter den Bewohnern (Alkohol, Sucht, Aggressionen, Gewalt, psychische und körperliche Gesundheitsprobleme, Diebstahl, Perspektivlosigkeit, kulturelle Unterschiede) auf engstem Raum (Zweier-Zimmer in Massenunterkünften) ist diese Unterbringung gerade für junge Menschen, die am Anfang ihres selbstständigen Lebens stehen und die nach ihrem Platz in der Gesellschaft suchen, ein herber Rückschlag. Da ihnen die Umstände in den Obdachlosenunterkünften bekannt sind, versuchen sie, einen „Einzug“ in einer Obdachlosenunterkunft unter allen Umständen zu vermeiden.

Neu ist die Praxis der Fachstellen für Wohnungsnotfälle, vor der öffentlichen Unterbringung junge Menschen verstärkt einer „Bedarfsprüfung“ zu unterziehen. Zunächst werden die jungen Wohnungslosen gefragt, ob sie nicht doch noch „irgendwo anders“ unterkommen können, etwa bei Freunden, Verwandten oder Bekannten. In diesem Fall raten die FachstellenmitarbeiterInnen dringlich von einer öffentlich Unterbringung ab, da die Qualität der Unterkünfte so schlecht sei und man dies den jungen Leuten wirklich nicht zumuten könne. Eigentlicher Grund dürfte jedoch sein, dass hierdurch Unterkunftskosten gespart und die Fallzahlen in der öffentlichen Unterbringung gedrosselt werden. Und auch die mit der öffentlichen Unterbringung beauftragte städtische Einrichtung „Fördern & Wohnen“ wird es nicht wirklich bedauern, von „schwierigen“ Jungerwachsenen nicht überlaufen zu werden.

Wenn ein junger Mensch signalisiert, er könne für ein paar Tage mal hier, mal dort unterschlüpfen, dann drängen die Fachstellenmitarbeiter auch darauf dies in Anspruch zu nehmen. Für die Fachstelle ist dadurch „das Problem“ gelöst. Durch diese Art der „Bedarfsprüfung“ werden junge Obdachlose von der öffentlichen Unterbringung ausgeschlossen. Offizielle Auskünfte des Hamburger Senats, der zuständigen Fachbehörde und der Fachstellen selber betonen jedoch, dass die Jungerwachsenen, die auf der Straße leben und die „tatsächlich“ obdachlos sind selbstverständlich öffentlich untergebracht werden.



Foto: O. Sobczak

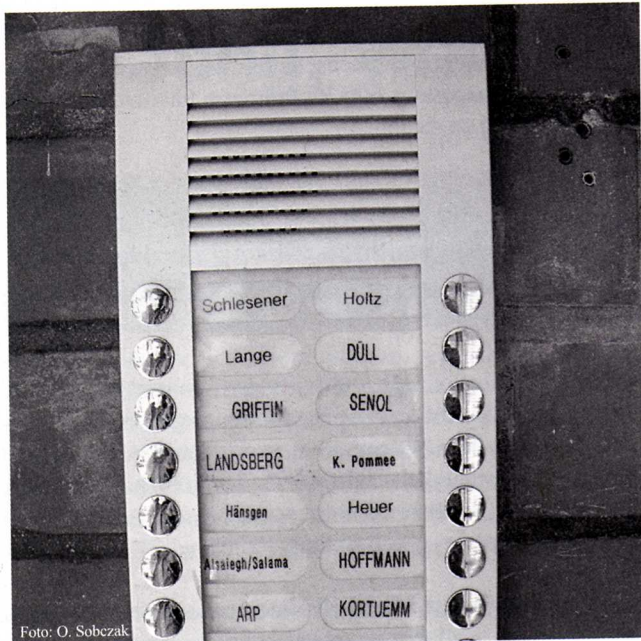


Foto: O. Sobczak

Die jungen Menschen, die aufgrund der „Bedarfsprüfung“ von der Fachstelle abgewiesen wurden, müssen aber weiter in unsicheren und prekären Verhältnissen leben und „wohnen“. Durch ein Abweisen der jungen Menschen nach einer Bedarfsprüfung wird ihre Lebenslage nicht verbessert, im Gegenteil droht auch hier durch ein Abrutschen in versteckte Obdachlosigkeit eine Verfestigung ihrer prekären Lebenslage. Man kann sich leicht vorstellen, dass viele junge Menschen, die diese Erfahrung gemacht haben, sich später nicht mehr an die Fachstellen für Wohnungsnotfälle wenden werden, wenn sie Hilfe brauchen.

Da sich die Fachstellen bei der Wohnungsvermittlung nur für öffentlich untergebrachte Menschen zuständig fühlen, obwohl dies konzeptionell so nicht vorgesehen ist, werden junge wohnungslose Menschen, die sich nicht in öffentlicher Unter-

bringung befinden, weil sie „irgendwo anders“ unterkommen, über die Fachstellen nicht in Wohnungen aus dem Kooperationsvertrag vermittelt.

Von der Jugendwohnung in die Obdachlosigkeit?

Für Jungerwachsene, die über Maßnahmen der HzE-Träger (ambulantes Wohnen in trügereigenem Wohnraum nach § 30 SGB VIII, betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII) unterkommen, beginnt ein neuer Lebensabschnitt, wenn sie 18 Jahre alt geworden sind. Denn dann läuft entweder ihre HzE-Maßnahme aus und sie müssen in eine eigene Wohnung ziehen, oder ihre Maßnahme wird im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige verlängert (§ 41 SGB VIII), oder sie kommen „irgendwo anders“ unter. Nicht immer ist eine Verlängerung möglich oder angebracht. Wenn sie 21 Jahre alt werden, stellt sich erneut die Frage, wo sie bleiben können, denn eine Verlängerung ist dann nicht mehr möglich. Es gibt also riskante Übergänge vom betreuten HzE-Bereich ins eigene selbstständige Leben, die von den Sozialarbeitern in den Einrichtungen sicherlich professionell begleitet werden. Dennoch gibt es auch hier Jungerwachsene, die durch das Raster fallen.

Für junge Erwachsene, die aktuell in betreuten Jugendwohnungen leben, besteht die Möglichkeit, den Arbeitsbereich „Jugend & Wohnen“ der Lawaetz-Service GmbH bei der Wohnungssuche um Unterstützung zu bitten. Allerdings können nicht alle Jungerwachsenen vom Lawaetz-Service unterstützt werden, sondern nur die „motivierten Bewerber“, die sich nach einem Vorgespräch verlässlich um ihre Angelegenheiten kümmern. Die jungen Menschen, die nicht mehr in betreuten Jugendwohnungen leben, werden von Jugend & Wohnen nicht in Wohnungen vermittelt. Denn auch hinter diesem Angebot steckt neben der gewünschten Integration ein einfacher Spureffekt, da das Wohnen in eigenen vier Wänden die

Der „Arbeitskreis Wohnraum für junge Menschen in Hamburg“ setzt sich derzeit zusammen aus:

ASP Wegenkamp/Gästewohnung: Zwei Krisenwohnungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 21 Jahren aus Stellingen. Insgesamt stehen vier Plätze zur Verfügung. Kinder können bis zu sieben Tagen aufgenommen werden, Jugendliche bis zu drei Monaten. Hilfe und Unterstützung bei der Perspektivenbildung, Begleitung und Vermittlung in eigenen Wohnraum.

Basis-Woge e.V.: Hilfe für junge Menschen auf der Straße; Basis e.V. hat u.a. 2 Wohnungen mit je 5 Schlafplätzen.

HUDE: Beratungsstelle für Jugendliche und junge obdachlose Erwachsene aus Hamburg-Nord im Alter von 16 bis 27 Jahren. Hilfe und Unterstützung bei der Wohnungssuche. An die Beratungsstelle direkt angegliedert ist eine Gästewohnung, die mit maximal drei jungen Menschen bewohnt werden kann und als unbürokratische Übergangslösung dient.

Palette Straßensozialarbeit: Eine Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Drogenhilfe in Hamburg-Eimsbüttel. Zielgruppe: Jugendliche und Jungerwachsene (Alter von 14 bis 27), Angehörige sowie MultiplikatorInnen. Angebote: Aufsuchende und nachgehende Straßensozialarbeit, Beratung, Case Management.

Sperrgebiet: Anlaufstelle für drogengebrauchende und sich prostituierende Mädchen und junge Frauen bis 21 Jahren, mit Nachbetreuung bis 27 Jahre. Die Einrichtung bietet an drei Tagen die Woche Übernachtungen an.

Streetlife e.V. Rahlstedt: Die Straßensozialarbeit Rahlstedt hat zwei Wohnungen mit je drei Plätzen für Jugendliche (ab 16) in Rahlstedt. Eine Wohnung ist für Mädchen, die andere für Jungen.

Stadt weniger kostet als eine Unterbringung über eine HzE-Maßnahme. Wer also eine betreute Wohnung verlassen musste oder wollte oder sich momentan nicht um solche Angelegenheiten kümmern kann, weil er/sie zuviel andere Probleme im Kopf hat, der/die fällt raus.

Hilfen zur Erziehung werden als höherschwellige pädagogische Unterstützungsangebote angesehen und kennzeichnen sich durch hohe Zugangsvoraussetzungen (Hilfeplan/Erziehungskonferenz) und Defizitorientierung aus. Es muss ein erzieherischer Bedarf vorliegen, Obdachlosigkeit allein wird in der Regel nicht als Grund für eine Unterbringung über eine HzE-Maßnahme anerkannt, da dies keine pädagogische Begründung darstellt. Ein obdachloser Jugendlicher muss sich also erst individuelle Defizite und erzieherischen Bedarf zuschreiben lassen, um Unterstützung durch eine HzE-Maßnahme zur Überwindung seiner Obdachlosigkeit zu erhalten.

Einrichtungen des Arbeitskreises Wohnraum für junge Menschen in Hamburg berichten von wohnungslosen Jugendlichen und Jungerwachsenen, die vorher über HzE-Maßnahmen untergekommen sind, diese aber vorzeitig verlassen haben oder mussten. Diese jungen Menschen stehen dann ohne alles da, eine Rückkehr ins Elternhaus oder in die HzE-Maßnahme ist ausgeschlossen, sodass sie dringend einer eigenen Wohnung bedürfen. Für sie beginnt dann der oben beschriebene Alltag mit den bürokratischen Hürden bei der ARGE und den Fachstellen.



Was könnte und müsste verbessert werden?

Aus den geschilderten Problematiken lassen sich eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen und Forderungen ableiten. Der Arbeitskreis Wohnraum für junge Menschen in Hamburg fordert daher:

Fachtagung „Jung, Wohnungslos sucht ...“ Wohnungslosigkeit von jungen Menschen in Hamburg

Am 21.11.2007 veranstaltet der Arbeitskreis Wohnraum für junge Menschen in Hamburg in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Hamburg die Fachtagung „Jung, Wohnungslos sucht ...“ in den Räumen des Diakonischen Werkes Hamburg, Königstr.54, 22767 Hamburg. Alle Interessierten aus der Fachöffentlichkeit sind herzlich eingeladen. Anmeldungen bitte an: Streetlife e.V., z. Hd. Ralf Mehnert, Rahlstedter Bahnhofstr. 27 in 22143 Hamburg, Fax: 040-677 20 29.

- Jeder Mensch hat das Recht auf eine Wohnung. Auch Jungerwachsene, die ihr Elternhaus verlassen mussten, müssen oder möchten, haben ein Recht auf eine angemessene Wohnung. Solange junge Menschen die Miete nicht allein zahlen können, ist die Miete von der ARGE zu übernehmen. Damit junge Menschen ihre Wohnung selber bezahlen können, müssen sie von der ARGE genügend Unterstützung erhalten, um einen passenden Beruf zu finden und auch ausüben zu können.
- Die restriktiven gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des SGB II für Jungerwachsene bezüglich des Einzugs in eine eigene Wohnung müssen daher aufgehoben oder zumindest gelockert werden. Hilfen für wohnungslose Jungerwachsene müssen von der ARGE unbürokratischer und schneller zugänglich gemacht werden. Die Nachweispflicht muss erheblich vereinfacht und erleichtert, wenn nicht aufgehoben werden.
- Fachstellen für Wohnungsnotfälle müssen für Obdachlose und Wohnungslose gleichermaßen zuständig sein. Wohnungsvermittlungen dürfen sich nicht nur an die öffentlich Untergebrachten richten. Statt Optimierung der „Bedarfsprüfung“ sollten Unterbringungsmöglichkeiten optimiert werden.
- Es müssen neue niedrighschwellige Notschlafstellen und unbürokratische Unterbringungsmöglichkeiten für junge Erwachsene entwickelt werden, die auf die Bedürfnisse und Bedarfe dieser Zielgruppe eingehen. Diese Unterkünfte müssten kleinteilig sein und eine bessere Betreuung vor Ort anbieten. Kostenübernahmeklärungen dürfen nicht zum bürokratischen Hindernis werden.
- Der Zuständigkeitsbereich des Arbeitsbereichs „Jugend & Wohnen“ der Lawaetz-Service GmbH muss ausgeweitet werden: Auch Jugendliche und Jungerwachsene, die nicht mehr in HzE-Maßnahmen sind oder über 18 Jahre alt sind oder in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit anfragen, müssen unterstützt werden.

Olaf Sobczak

ist Dipom-Sozialarbeiter, Mitarbeiter bei HUDE – Jugendsozialarbeit in Hamburg-Nord und auch im „Arbeitskreis Wohnraum für junge Menschen in Hamburg“ aktiv.